

öffentlich**Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss**

Sitzung am 30.05.2011

TOP 6: Umsetzung des "Bildungspakets" im Zollernalbkreis**A. Beschlussvorschlag:**

1. Die Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungen nach dem Bildungspaket im Rahmen des SGB II bleibt dem Jobcenter Zollernalbkreis übertragen.
2. Die Umsetzung des Bildungspaketes nach dem SGB XII und dem Bundeskindergeldgesetz (einschließlich Wohngeld) wird organisatorisch dem Kreissozialamt zugeordnet, soweit die Zuständigkeit auf die Stadt- und Landkreise übertragen wird.
3. Für den Bereich des SGB XII und des Bundeskindergeldgesetzes sollen bis zu 3 zusätzliche Personalstellen bereitgestellt und im Stellenplan 2012 ausgewiesen werden.
4. Der Antrag auf Übernahme in die Dienste des Landkreises der beiden Mitarbeiter der Stadtverwaltung Albstadt wird befürwortet. Die für den personellen Bereich notwendigen Beschlüsse des zuständigen Ausschusses bzw. Kreistages sind gesondert zu fassen.

Anlagen:

öffentlich

Umsetzung des "Bildungspakets" im Zollernalbkreis

I. Allgemeines

In der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 28.02.2011, Drucksache SKS-Nr. 1/2011 wurde darauf hingewiesen, dass wohl mit der damals geplanten Regelsatzerhöhung auch die Umsetzung des sogenannten „**Bildungspakets**“ durch den Gesetzgeber zu rechnen ist.

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches vom 24.03.2011 wurden die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Regelsätze im SGB II und SGB XII auf monatlich 364 Euro rückwirkend zum 01.01.2011 angepasst.

Gleichzeitig wurde in beiden Gesetzen das **sogenannte „Bildungspaket“** für Kinder und Jugendliche beschlossen.

So wurde im SGB II mit § 28 und dem SGB XII § 34 nachstehende gleichlautende Paragraphen eingeführt:

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- (1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 und 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei **Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).**
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für
 1. **Schulausflüge** und
 2. **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für **Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen**, gilt Satz 1 entsprechend.

- (3) Für die **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf** werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 01.08. und 30 Euro zum 01.02. eines jeden Jahres berücksichtigt.
- (4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf **Schülerbeförderung** angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von

öffentlich

Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

- (5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende **angemessene Lernförderung** berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (6) Bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für
1. Schülerinnen und Schüler und
 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

- Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft** in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für
1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. die Teilnahme an Freizeiten.

Gleichzeitig wurde in **§ 6 b des Bundeskindergeldgesetzes** bestimmt, dass Kinder für Berechtigte

- **die einen Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen**

oder Kinder von

Berechtigten nach dem

- **Wohngeldgesetz**

ebenfalls die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Die Umsetzung dieser Aufgabe wurde vom Bund auf die Länder übertragen. Das Land Baden-Württemberg hat signalisiert, dass die Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungen nach dem Bildungspaket für Leistungsberechtigte die Kindergeldzuschlag oder Wohngeld beziehen auf die Stadt- und Landkreise übertragen werden soll.

öffentlich

Die Zuständigkeit für die Leistungen nach dem Bildungspaket im SGB II bzw. SGB XII ist den jeweiligen Leistungsträgern übertragen.

II. Zuständigkeiten im Zollernalbkreis

Die Aufgabenerledigung nach dem SGB II ist im Zollernalbkreis wie in der Sitzung am 28.02.2011 berichtet auf das Jobcenter Zollernalbkreis übertragen. Somit ist auch die Umsetzung des Bildungspaketes im Rahmen des SGB II dem Jobcenter Zollernalbkreis übertragen.

Da es sich jedoch um eine Aufgabe des kommunalen Trägers des SGB II handelt, könnte diese Aufgabe durch Beschluss der Trägerversammlung unmittelbar zur Bearbeitung dem Landkreis übertragen werden. Da jedoch in diesem Fall für die Berechtigten nach dem SGB II im Bereich der Landkreisverwaltung eine Doppelstruktur wie z.B. eine zweite EDV-Erfassung notwendig würde, soll dieser Aufgabenbereich beim Jobcenter verbleiben, auch um die Leistung **aus einer Hand** gewähren zu können.

Unabhängig davon hat der Landkreis jedoch die **entsprechenden Strukturen für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII aufzubauen**, die auch in der Lage sein müssen, die Aufgaben für Leistungsberechtigte nach § 6 b des Bundeskindergeld-gesetzes (Kinder für Bezieher von Kindergeldzuschlag und Wohngeldempfänger) umzu- setzen.

Da vom Land Baden-Württemberg signalisiert wurde diesen Aufgabenbereich auf die Stadt- und Landkreise zu übertragen soll dieser Aufgabenbereich **im Kreissozialamt** zusätzlich angesiedelt werden.

Da das Jobcenter Zollernalbkreis sowie das Kreissozialamt im Gebäude der Agentur für Arbeit in der Stingstr. 17 in Balingen untergebracht sind, kann zumindest einer Forderung aus der Politik, das Bildungspaket möglichst unbürokratisch umzusetzen, erfüllt werden, da beide mit der Umsetzung des Bildungspaketes beauftragten Dienststellen im gleichen Gebäude untergebracht sind und dadurch zumindest auch verwaltungstechnisch Synergieeffekte zu erwarten sind. Beide Dienststellen können im Bezug auf die Organisation die Gespräche mit Vereinen, den Städten und Gemeinden gemeinsam führen und dadurch die beiden gleichen Aufgabenbereiche schneller und effektiver im Blick auf die Leistungen an die Berechtigten erledigen.

III. Finanzierung des Leistungspaketes

Die Finanzierung der Leistungen des Bildungspaketes im SGB II ist zunächst eine Aufgabe des kommunalen Trägers. Aus diesem Grunde wurde die **Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft ab 2011** neu geregelt. Die Finanzierung des Bildungspaketes stellt sich in Baden-Württemberg wie folgt dar (Sonderquote für Baden-Württemberg bereits eingerechnet):

öffentlich

	2011	ab 2012
urspr. KdU-Bundesbeteiligung	28,5 %	
Warmwasserbereitung	1,9 %	
Verwaltungskosten Bildungspaket (SGB II, Kinderzuschlag, WohngeldG)	1,2 %	
Zwischensumme:	31,6 %	31,6 %
Mittagessen Hort + Schulsozialarbeiter	2,8 %	
= Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5	34,4 %	31,6 %
zuzügl. Bildungspaket nach § 46 Abs. 6 (Ausgaben § 28 SGB II + § 6 b BKGG)	5,4 %	tatsächliche Ausgaben des Vorjahres
= KdU-Bundesbeteiligung insgesamt	39,8 %	31,6 % + Bildungspaket

Aus dieser Aufstellung ist zu ersehen, dass neben dem Mehrbedarf für die Warmwasserzubereitung auch die Verwaltungskosten des Bildungspaketes sowie die Kosten des Bildungspaketes insgesamt eingerechnet sind. Ab 2012 sollen die Kosten des Bildungspaketes aber nach den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres abgerechnet werden.

Dies bedeutet, dass nach dem Stand der Ausgaben im Bereich der Kosten der Unterkunft 2010 ein Betrag von ca. 1,6 Millionen Euro als erhöhte Bundesbeteiligung zu erwarten ist. Aus diesen erhöhten Einnahmen hat jedoch der Landkreis folgende Kosten zu finanzieren

- **Kosten der Warmwasseraufbereitung**
- die **gesamten Verwaltungskosten** des Bildungspaketes
- die zusätzlichen Aufwendungen für Mittagessen in einem Hort
- Kosten für Schulsozialarbeit für 2011 bis 2013
- die Leistungen des Bildungspaketes.

Nach Aussage des Bundes deckt die erhöhte Bundesbeteiligung die tatsächlichen Kosten des Bildungspaketes und der weiteren in diesem Zusammenhang beschlossenen Leistungserhöhungen im SGB II und SGB XII. Außerdem werden die Kosten des Bildungspaketes ab 2012 anhand der tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres übernommen, so dass hier zumindest mit einer kompletten Übernahme der Bildungspaketkosten durch den Bund zu rechnen ist.

Nachdem das Bildungspaket zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist, sind auch bereits die Mehreinnahmen über die erhöhte Bundesbeteiligung für die ersten 3 Monate eingegangen. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von ca. 500.000 Euro.

öffentlich

Da die Verwaltungskosten für das Bildungspaket in den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters eingehen und das Bildungspaket nunmehr aber eine kommunale Aufgabe ist, wird der bisher festgelegte kommunale Finanzierungsanteil von bisher 12,6 % ab 01.04.2011 auf 15,2 % erhöht. Unter Berücksichtigung der Haushaltszahlungen für 2010 wird dies im Kreis einen Mehraufwand von ca. 134.000 Euro bedeuten.

IV. Personelle Ausstattung

Die Umsetzung des Bildungspaketes stellt sowohl im Bereich des Jobcenters als auch in der Landkreisverwaltung eine neue zusätzliche Aufgabe dar. Deshalb muss das Jobcenter als auch die Kreisverwaltung Personal für die Umsetzung des Bildungspaketes bereitstellen.

So ist vorgesehen, **im Jobcenter** die Koordination der Aufgaben des Bildungspaketes den jeweiligen Teamleitern in Balingen und Albstadt zu übertragen und die Leistungen im Bereich der regulären Sachbearbeitung zu erbringen, so dass hier in der Gesamtorganisation keine Veränderung zu erfolgen hat, sondern durch die zusätzliche Aufgabe bei den Sachbearbeitern eine neue Fallzahlzuteilung zu erfolgen hat.

Beim Jobcenter geht man davon aus, dass für die Umsetzung des Bildungspaketes im Bereich des SGB II bei ca. 1650 leistungsberechtigten Kindern mindestens 2 zusätzliche Personalstellen notwendig werden. Die Trägerversammlung hat deshalb beschlossen, hier 2 zusätzliche Stellen zu genehmigen. Für einen eventuellen Mehrbedarf soll versucht werden, Synergieeffekte insbesondere im Bereich der Koordination mit der zuständigen Stelle im Kreissozialamt zu erzielen.

Bei der Personalplanung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises ist zu berücksichtigen, dass ca. 2.200 leistungsberechtigte Kinder vorhanden sind, die bis zu sieben Einzelanträge stellen können. Wenn nur ein Teil dieser Anträge eingeht sind zusätzliche Personalstellen notwendig, die nach vorläufigen Schätzungen bis zu 3 Stellen notwendig machen.

Da es sich bei den Aufgaben des Bildungspaketes grundsätzlich um kommunale Aufgaben handelt werden die notwendigen Stellen in den Stellenplan des Zollernalbkreises einfließen. Dies wird im Stellenplan für 2012 notwendig sein.

Unabhängig davon ist jedoch eine alsbaldige Stellenbesetzung notwendig, da die Aufgabe des Bildungspaketes mit größter Wahrscheinlichkeit durch das Land Baden-Württemberg auf die Stadt- und Landkreise übertragen wird.

Die zusätzlichen Personalkosten sind über die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft gedeckt.

Weitere personelle Veränderungen

Der Geschäftsführer des Jobcenters Zollernalbkreis, Herr Döderlein, sowie der Teamleiter ALG II bei der Außenstelle des Jobcenters in Albstadt, Herr Stuißer, haben zwischenzeitlich

öffentlich

ihre Übernahme in die Dienste des Landkreises beantragt. Beide sind derzeit Beamte der Stadt Albstadt, die beide Beamte zum Landkreis abgeordnet hat.

Nachdem das Personal der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) nur noch von den beiden Leistungsträgern der Agentur für Arbeit bzw. dem kommunalen Träger gestellt werden kann, war es notwendig, dass die Stadt Albstadt das bisher der ARGE Zollernalbkreis überlassene Personal zum 01.01.2011 zum Zollernalbkreis abgeordnet hat, um die Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II sicherzustellen.

Der Zollernalbkreis hat diese Mitarbeiter dem Jobcenter zugewiesen. Damit werden die notwendigen Personalkosten vom Jobcenter ersetzt und für das Personal der Stadt Albstadt an diese weitergegeben. Der Landkreis hat sich an den Kosten des Jobcenters in Höhe des kommunalen Finanzierungsanteiles (15,2 %) zu beteiligen.

Insoweit ist für den Landkreis durch die Übernahme der beiden Beamten kein höherer finanzieller Aufwand zu erwarten. Allerdings wird dies eine weitere Personalvermehrung bedeuten, da die beiden Stellen zusätzlich im Stellenplan für 2012 ausgewiesen werden müssen. Die Übernahme wird durch die Verwaltung befürwortet.

V. Beschlussvorschlag

Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss beschließt:

1. Die Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungen nach dem Bildungspaket im Rahmen des SGB II bleibt dem Jobcenter Zollernalbkreis übertragen.
2. Die Umsetzung des Bildungspaketes nach dem SGB XII und dem Bundeskindergeldgesetz (einschließlich Wohngeld) wird organisatorisch dem Kreissozialamt zugeordnet, soweit die Zuständigkeit auf die Stadt- und Landkreise übertragen wird.
3. Für den Bereich des SGB XII und des Bundeskindergeldgesetzes sollen bis zu 3 zusätzliche Personalstellen bereitgestellt und im Stellenplan 2012 ausgewiesen werden.
4. Der Antrag auf Übernahme in die Dienste des Landkreises der beiden Mitarbeiter der Stadtverwaltung Albstadt wird befürwortet.
Die für den personellen Bereich notwendigen Beschlüsse des zuständigen Ausschusses bzw. Kreistages sind gesondert zu fassen.